



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 beschlossen:

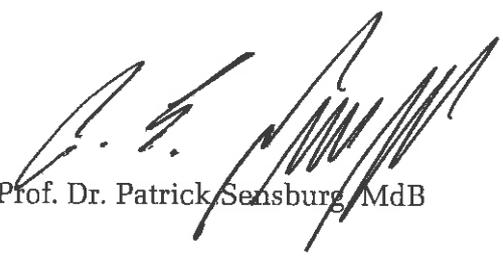
Beweisbeschluss BND-45

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/843) durch

Beziehung

- a) der Dienstvorschrift „Besondere Vorkommnisse“ des Bundesnachrichtendienstes
- b) aller weiteren Dienstvorschriften des Bundesnachrichtendienstes, in denen geregelt ist, unter welchen Umständen besondere Ereignisse, die den Bereich der Fernmeldeaufklärung bzw. Technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes betreffen oder aus diesem Bereich herrühren, an vorgesetzte Stellen und das Bundeskanzleramt gemeldet oder berichtet werden müssen,

in den jeweils gültigen Fassungen seit 2001 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg MdB